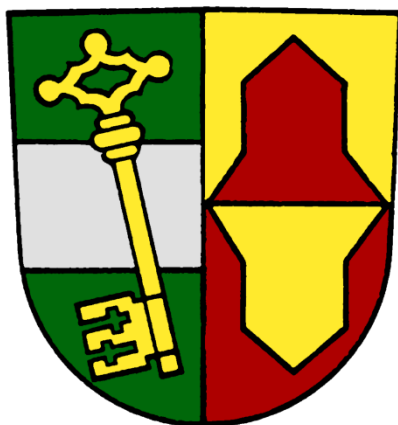


# Ortsrecht der Gemeinde Petersaurach



## Satzung über die Bildung von Ortsvertretern

(OVS\_V\_1.0 vom 06.07.2020)

# Inhaltsverzeichnis

- § 1 Voraussetzungen
- § 2 Ortsteile; Altgemeinden; Ortsvertreter
- § 3 Aufgabenbereich
- § 4 Rechtsstellung der Ortsvertreter
- § 5 Wahl der Ortsvertreter
- § 6 Geschäftsgang
- § 7 Tätigkeitsbeginn und Amtszeit des Ortsvertreters
- § 8 Ortsvertreter und Gemeindeverwaltung
- § 9 Inkrafttreten

# **SATZUNG**

## **über die Bildung von Ortsvertretern**

Die Gemeinde Petersaurach erlässt aufgrund des Art. 23 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22. August 1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 5 Abs. 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2019 (GVBl. S. 737), folgende Satzung:

### **§ 1 - Voraussetzungen**

- (1) Ein Ortsvertreter kann in allen in § 2 Abs 3 und 4 genannten Ortsteilen gewählt werden die nicht bereits durch ein Gemeinderatsmitglied vertreten sind.
- (2) Ein Ortsvertreter kann in allen in § 2 Abs. 3 genannten Ortsteilen gewählt werden die nicht bereits durch einen Ortssprecher nach Art. 60a GO vertreten sind.
- (3) Ortsteile, die nicht über 50 Einwohner verfügen, werden der früheren Altgemeinde zugeordnet.

### **§ 2 - Ortsteile; Altgemeinden; Ortsvertreter**

(1) Die Gemeinde Petersaurach hat 16 amtlich benannte Gemeindeteile:

- Adelmanssitz
- Altendettelsau
- Frohnhof
- Gleizendorf
- Großhaslach
- Gütlershof
- Külbingen
- Langenheim
- Langenloh
- Neumühle
- Petersaurach
- Schafhof
- Steinbach
- Vestenberg
- Wicklesgreuth
- Ziegendorf

(2) Folgende Gemeindeteile galten vor dem 18. Januar 1952 als selbstständige Gemeinden und wurden später in die Gemeinde Petersaurach eingegliedert:

- Altendettelsau mit Ziegendorf
- Großhaslach mit Gütlershof, Steinbach, Gleizendorf und Neumühle
- Vestenberg mit Külbingen, Frohnhof und Adelmanssitz.
- Langenloh mit Langenheim

Die Altgemeinden mit den damals zugehörigen Ortsteilen haben das Recht, unter den Voraussetzungen des Art 60a GO, einen gemeinsamen Ortssprecher zu wählen.

(3) Für den Fall, dass nach Art. 60a GO kein Ortssprecher für die früher selbstständigen Gemeinden (Abs 2) gewählt wird, kann ein Ortsvertreter für die Ortsteile

- Altendettelsau
- Ziegendorf
- Großhaslach mit Gütlershof und Neumühle
- Steinbach
- Gleizendorf
- Vestenberg mit Frohnhof
- Külbingen
- Adelmanssitz
- Langenloh mit Langenheim

gewählt werden, soweit diese nicht bereits durch ein Gemeinderatsmitglied vertreten sind.

(4) Für den Hauptort Petersaurach und den Ortsteil Wicklesgreuth kann ebenfalls je ein Ortsvertreter gewählt werden, sofern der jeweilige Gemeindeteil nicht durch ein Gemeinderatsmitglied vertreten ist.

### **§ 3 - Aufgabenbereich**

(1) Der Ortsvertreter nimmt die besonderen Interessen des betroffenen Gemeindeteils gegenüber der Gemeinde wahr. Seine Tätigkeit beschränkt sich auf die Beratung örtlicher Angelegenheiten und auf Empfehlungen gegenüber dem Gemeinderat. Selbständige Verwaltungsbefugnisse können dem Ortsvertreter nicht übertragen werden.

(2) Örtliche Angelegenheiten im Sinne des Abs. 1 sind solche Angelegenheiten des gemeindlichen Aufgabenkreises, die wegen der Eigenart der örtlichen Verhältnisse für den Gemeindeteil von besonderer Bedeutung sind.

### **§ 4 - Rechtsstellung der Ortsvertreter**

(1) Als Ortsvertreter können nur Gemeindebürger gewählt werden, die zu Gemeindeämtern i. S. d. Art. 21 GLKrWG wählbar sind. Der nachträgliche Wegfall einer dieser Voraussetzungen hat den Verlust des Amtes als Ortsvertreter zur Folge.

(2) Die Ortsvertreter nehmen ihre Tätigkeit ehrenamtlich wahr. Für ihre persönliche Rechtsstellung gelten sinngemäß die Vorschriften der Art. 19, 20 GO. Die Ortsvertreter erhalten für die notwendige Teilnahme an Sitzungen, an denen sie als sachkundige Person zugezogen wurden, eine Entschädigung nach Art. 20a GO in Höhe von 15 € je Sitzung.

(3) Für Ortsvertreter gelten die Bestimmungen über die Vereidigung nach Art. 31 Abs. 4 GO entsprechend.

## **§ 5 - Wahl der Ortsvertreter**

(1) Auf Antrag eines Drittels der ortsansässigen Gemeindebürger (i. S. d. Art. 15 Abs. 2 GO) hat der Erste Bürgermeister eine Ortsversammlung einzuberufen, die aus ihrer Mitte in geheimer Wahl einen Ortsvertreter wählt. Die Wahl der Ortsvertreter erfolgt durch Mehrheitswahl; Art. 51 Abs. 3 Sätze 1, 3, 4, 5, 6 und 7 GO gelten entsprechend.

(2) Jede stimmberechtigte Person hat nur eine Stimme. Stimmberechtigt ist, wer Gemeindebürger (i. S. d. Art. 15 Abs. 2 GO) des jeweiligen Ortsteils ist.

## **§ 6 - Geschäftsgang**

(1) Jeder Ortsvertreter hat das Recht an den öffentlichen Sitzungen des Gemeinderates als Zuhörer teil zu nehmen. Die Ortsvertreter werden zu den öffentlichen Sitzungen geladen. Ortsvertreter haben kein Stimmrecht. Sie sind lediglich beratend tätig, soweit der Tagesordnungspunkt konkrete Belange des jeweiligen Ortsteils betrifft.

(2) Ortsvertreter haben grundsätzlich kein Recht an den nichtöffentlichen Sitzungen des Gemeinderates teilzunehmen, es sei denn der Ortsvertreter wird vom Ersten Bürgermeister im Rahmen der Sitzungsvorbereitung als Sachkundige Person zu einem bestimmten Tagesordnungspunkt geladen. Im Rahmen dessen erhält der Ortsvertreter die Gelegenheit, die Belange des jeweiligen Ortsteils vorzutragen und Fragen aus dem Gremium zu beantworten. Der Ortsvertreter hat weder ein Mitberatungs- noch Stimmrecht in nichtöffentlicher Sitzung des Gemeinderates.

(3) Soweit der Ortsvertreter von sich aus oder auf Anregung von Gemeindebürgern örtliche Angelegenheiten des Ortsteiles im Gemeinderat vorbringen will, nimmt er mit dem Ersten Bürgermeister frühzeitig Kontakt auf. Unter frühzeitig ist hier eine Frist von 10 Tagen vor dem Sitzungstermin zu verstehen. Dem Ersten Bürgermeister muss die Möglichkeit zur Prüfung und Vorbereitung des Beratungsgegenstandes eingeräumt werden.

## **§ 7 - Tätigkeitsbeginn und Amtszeit des Ortsvertreters**

(1) Ortsvertreter werden auf Antrag, erst nach Beginn der neuen Amtszeit des neu gewählten Gemeinderates, gewählt.

(2) Die Wahlzeit des Ortsvertreters endet mit der Wahlzeit des Gemeinderates. Sie endet nicht deshalb, weil der Gemeindeteil im Gemeinderat durch ein Gemeinderatsmitglied oder einen Ortssprecher vertreten wird.

## **§ 8 - Ortsvertreter und Gemeindeverwaltung**

(1) Der Ortsvertreter hat bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben auf ein verständnis- und vertrauensvolles Zusammenwirken mit dem Gemeinderat und dem Ersten Bürgermeister

hinzuwirken. Er darf örtliche Sonderinteressen nicht in einer Weise vertreten, die das Gesamtwohl der Gemeinde schädigt.

### **§ 9 - Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Petersaurach, den 06.07.2020

gez.

Herbert Albrecht  
Erster Bürgermeister